

Verwendung von Funk- und Lautsprecheranlagen im Betriebsdienst

1. Allgemeines

- 1.1. Meldungen und Aufträge, die über Funk- und Lautsprecheranlagen gegeben werden, gelten als fernmündliche Verständigung.
- 1.2. Es dürfen nur dienstliche Meldungen und Aufträge abgegeben werden. Eine exakte Sprechdisziplin ist zu wahren. Der Wortlaut der Durchsage muß eindeutig sein.
- 1.3. Neben der Übermittlung der Rangieraufträge über Funk- und Lautsprecher brauchen Rangiersignale nach Signalbuch (SB) (Dienstvorschrift 301 der Deutschen Reichsbahn) nicht gegeben zu werden.
- 1.4. Meldungen und Aufträge hat im Regelfall der dafür Verantwortliche persönlich abzugeben. Ist aus örtlichen Gründen zwischen Rangierleiter und Triebfahrzeugführer keine unmittelbare Verständigung möglich, darf im Einzelfall eine Sprechstelle mit der Übermittlung beauftragt werden.
- 1.5. Meldungen und Aufträge sind wörtlich und deutlich zu wiederholen. In der Wiederholung müssen alle wesentlichen Angaben der Meldung bzw. des Auftrages enthalten sein.
- 1.6. Maßnahmen und Verhalten der Betriebseisenbahner bei Ausfall bzw. Störungen der Funk- und Lautsprecheranlagen sind in der Dienststörung vorzuschreiben.

2. Verwendung von Funk

- 2.1. Haben die Sprechstellen besondere Kennungen (z. B. Möwe, Star, Adler) müssen sie mit diesen gerufen werden. Die gerufenen Sprechstellen haben sich mit ihrer Kennung zu melden. Sind für Funksprechstellen keine besondere Kennungen festgelegt, melden sich diese mit ihrer üblichen Bezeichnung (z. B. Rangierleiter, Posten usw.).
- 2.2. Die Meldungen und Aufträge sind z. B. in folgendem Wortlaut durchzugeben:
Der Rangierleiter ruft die Rangierlok: „Möwe bitte melden!“. Der Triebfahrzeugführer meldet sich: „Hier Möwe“. Darauf gibt der Rangierleiter seinen Auftrag: „Rangierleiter Müller. Zurückdrücken nach Gleis 7!“. Ist auch für den Rangierleiter eine besondere Kennung festgelegt, meldet er sich mit dieser. Wird der Auftrag durch eine Sprechstelle übermittelt, gibt diese ihn z. B. mit den Worten ab: „Hier Stellwerk W 3, Meier. Auftrag vom Rangierleiter Müller. Rangierlok 3 in Gleis 7 vorfahren bis Stellwerk W 3!“. Der Triebfahrzeugführer wiederholt den Auftrag. Hat er den Auftrag richtig wiederholt, bestätigt die anrufende Stelle das Gespräch mit dem Wort: „Richtig“. Beide Stellen beenden das Gespräch mit dem Wort: „Schluß“.
- 2.3. Erfolgt die Verständigung zwischen Rangierleiter und Triebfahrzeugführer bei geschobener Rangierabteilung über Funk, hat der Rangierleiter,

wenn er keine Sichtverbindung zum Triebfahrzeugführer hat oder diese unterbrochen wird, in kurzen Abständen (mindestens jedoch nach einem Fahrweg von etwa 100 m) durch den Zuruf: „(Kennung des Triebfahrzeuges) weiter!“ dem Triebfahrzeugführer anzuzeigen, daß die Sprechverbindung besteht. Diese Zurufe brauchen vom Triebfahrzeugführer nicht wiederholt zu werden. Bleiben die Zurufe aus, hat der Triebfahrzeugführer die Rangierabteilung sofort anzuhalten. Wo wegen örtlicher Verhältnisse regelmäßig die Funkverbindung zeitweise unterbrochen wird, sind in der Dienstordnung besondere Festlegungen zu treffen.

- 2.4. Der Triebfahrzeugführer darf seine Funkanlage nur im Auftrage oder nach Zustimmung des zuständigen Rangierleiters bzw. Betriebseisenbahners auf eine andere Frequenz umschalten.

3. Verwendung von Lautsprechern

- 3.1. Bei Durchsagen über Lautsprecheranlagen meldet sich der Sprechende im allgemeinen nicht mit dem Dienstposten und Namen. Wo es aus örtlichen Gründen erforderlich ist, daß sich der Sprechende meldet, ist es in der Dienstordnung festzulegen.

- 3.2. Meldungen und Aufträge, die vom Empfänger nicht wiederholt werden können, sind zweimal durchzusagen. Die zweite Durchsage ist mit den Worten: „Ich wiederhole!“ einzuleiten. Die Meldungen und Aufträge sind erst dann gültig, wenn die empfangende Stelle zweimal den gleichen Wortlaut zweifelsfrei aufgenommen hat. Ist eine der beiden Durchsagen nicht eindeutig verstanden worden, muß die Richtigkeit bei einer abzuwartenden weiteren Durchsage überprüft werden.

- 3.3. Die ordnungsgemäße Aufnahme der Durchsage wird bestätigt durch

- ein besonderes Bestätigungszeichen (Heben des Armes oder der Handleuchte, An- und Abschalten eines Spitzenlichtes oder durch Achtungspfeiff) oder
- Ausführung des Auftrages (z. B. bei Bremsproben).

- 3.4. Rangierfahrten, für die der Auftrag oder die Zustimmung durch Signale (z. B. Gsp 1 oder Ra 12) erteilt wird, dürfen erst nach dem Erkennen dieser Signale ausgeführt werden. In diesen Fällen gilt eine Durchsage über Lautsprecher lediglich als Unterrichtung. Der Wärter darf die Signale erst bedienen, nachdem ihm die Aufnahme der Durchsage gemäß Abschn. 3.3. bestätigt wurde.

4. Hinweis für die Aufstellung der Bedienungsanweisung für Funkanlagen

- 4.1. Die sich für den Funkverkehr ergebenden örtlichen Regelungen und technischen Richtlinien sind in einer „Bedienungsanweisung für UKW-Funk“ zusammenzustellen. Schwerpunkte sind u. a.

- Allgemeines, Verantwortlichkeiten, Wartung, Umtausch,
- Einsatz der Geräte (Einsatzstellen, Frequenzen, Kennungen, Kanäle),
- Bedienung der Geräte,
- Verhalten bei Störungen, Beschädigungen und Verlust,
- Batteriewechsel und Laden der Batterie,
- Übergabe und Übernahme bei Schichtwechsel,
- Sonstiges; z. B. Zusammenarbeit mit Funknetz der Deutschen Reichsbahn oder anderen Anschlußbahnen.

- 4.2. Die Bedienungsanweisung ist als Anlage zur Dienstordnung zu nehmen. Die Beteiligten sind halbjährlich zu belehren.